

Teilnahmebedingungen für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits)

gültig ab August 2018

1. Anmeldung

- 1.1 Das Programm JeKits steht allen interessierten Schülerinnen und Schülern der von der Musikschule Dortmund ausgewählten Grund- und Förderschulen offen.
- 1.2 Im ersten Jahr findet der JeKits-Unterricht einmal wöchentlich im Klassenverband statt und ist Teil des Schulunterrichts. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei. Im zweiten ~~JeKits-Jahr~~, erhalten die Kinder zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Die Teilnahme ist freiwillig, kostenpflichtig und bedarf einer Anmeldung.
- 1.3 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und führt zur Zahlungsverpflichtung. Die Zahlungspflicht entsteht auch, wenn eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ohne Anmeldung an diesem Programm teilnimmt.
- 1.4 Die Länge des kostenpflichtigen Teils des Programms JeKits beträgt ein Schuljahr (01.08.-31.07.) Bei den Entgelten nach Ziff. 2.1 handelt es sich um Jahresbeträge. Der für das zweite ~~JeKits-Jahr~~ fällige Jahresbetrag kann entweder in einer Summe am Anfang des Schuljahres oder jeweils zum 1. eines Monats zu gleichen Teilbeträgen gezahlt werden. Es wird gebeten, bei der ersten Rechnung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder das Entgelt zu den in der Rechnung genannten Fälligkeitsterminen zu überweisen.

2. Entgelte

- 2.1 Für das Programm werden folgende Entgelte festgesetzt (Beginn im 1. oder 2. Schuljahr):
 - Zweites JeKits-Jahr mit dem Schwerpunkt Instrumente
zwei Unterrichtsstunden/Woche (Instrumentalgruppe/Orchester) 276,00 € jährlich 23,00 € monatlich
 - Zweites JeKits-Jahr mit dem Schwerpunkt Singen
zwei Unterrichtsstunden/Woche (Chor inkl. Stimmbildung) 144,00 € jährlich 12,00 € monatlichBei den Entgelten handelt es sich um Jahresbeträge. Die monatlichen Beträge sind zur Information.
- 2.2 Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Das Versäumnisentgelt bei Einleitung des Mahnverfahrens beträgt 2,50 €
- 2.3 Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren der Teilnehmerin / dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

3. Ermäßigungen auf die Entgelte

- 3.1 Auf Antrag wird für nachfolgende Punkte eine 100%tige Ermäßigung gewährt:
 - Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
 - Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Empfänger von Leistungen nach dem AsylbewerberleistungsgesetzDie Erziehungsberechtigten werden hiermit darauf hingewiesen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) bei Vorliegen der oben genannten Ermäßigungsgründe zu prüfen und ggf. einen Antrag beim Sozialamt – Arbeitsgruppe 50/1-3 zu stellen.
 - Empfänger von Ausbildungsbeihilfen (insbesondere BAFÖG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff SGB II)
- 3.2 Geschwisterermäßigung
Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie, die am Programm teilnehmen, grundsätzlich zahlungspflichtig sind, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind muss nur noch der halbe Beitrag entrichtet werden. (Bitte Kopien der Geburtsurkunden einreichen)
- 3.3 Innerhalb des Schuljahres wird die Ermäßigung für den Zeitraum der Gültigkeit der Anspruchsvoraussetzung wirksam. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat der monatliche Teilbetrag des Unterrichtsentgelts bis zum Schuljahresende zu zahlen.
- 3.4 Die Anspruchsvoraussetzungen sind nach Ablauf der Gültigkeit jeweils erneut nachzuweisen.

4. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

- 4.1 Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/beim Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch, die ausgefallene Stunde nachzuholen oder zu erstatten.
- 4.2 Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen aus, erhält die Schülerin/der Schüler hierfür eine Erstattung gemäß Ziff. 4.3 der Teilnahmebedingungen.
- 4.3 Voraussetzung für eine Erstattung nach Ziff. 4.2 ist ein Unterrichtsausfall von mindestens drei Unterrichtsstunden im Kalenderhalbjahr. Die Erstattung beträgt je ausgefallener Unterrichtsstunde 1/40 des Jahresentgeltes. Die Bearbeitung der Erstattung erfolgt automatisch halbjährlich durch die Musikschule.

5. Unterrichtsfreie Zeiten

- 5.1 Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich. Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Musikschulunterricht um 12.00 Uhr.
- 5.2 Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

6. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 6.1 Das kostenpflichtige zweite Jahr des Programms JeKits ist ein einjähriges Vertragsverhältnis mit durchgehenden Angeboten und mit Entgelten für ein Schuljahr, so dass es keiner besonderen Kündigung bedarf.
- 6.2 Ausnahmsweise kann das Unterrichtsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres aus wichtigen Gründen beendet werden, insbesondere wenn nachweislich
 - das Kind die Schule wechselt und ein gleichwertiges Angebot an der neuen Schule nicht besteht
 - ein Umzug in eine andere Stadt einen Schulwechsel bedingt
 - das Kind länger (~~d.h. mehr als zwei Monate~~) während des ~~JeKits-Jahres~~ erkranktÜber vorzeitige Beendigungen des Unterrichts entscheidet die Musikschule Dortmund, Steinstraße 35, 44122 Dortmund.